

# Sonderprivatauszug

## Merkblatt

Stand 28.02.2025

Im Rahmen der Massnahmen zur Prävention von Grenzüberschreitungen und sexuellen Übergriffen haben in der Reformierten Landeskirche Aargau seit 1. Januar 2019 die ordinierten Dienste (Pfarrerinnen und Pfarrer, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone) und diejenigen angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in ihrer Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen und Personen in Abhängigkeitsverhältnissen Kontakt haben, regelmässig einen Sonderprivatauszug einzureichen. Der Sonderprivatauszug ist ein spezieller Auszug aus dem Strafregister, der Auskunft gibt über Urteile, die ein Berufs-, Tätigkeits- oder Kontakt- und Rayonverbot zum Schutz von Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen enthalten, solange ein solches Verbot wirksam ist.

### 1 Wer muss einen Sonderprivatauszug einreichen?

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinden:

- Pfarrerinnen und Pfarrer
- Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone
- Katechetinnen und Katecheten
- Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter
- Weitere angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in ihrer Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen und Personen in Abhängigkeitsverhältnissen Kontakt haben, gemäss Entscheid der Kirchenpflege
- Stellvertreterinnen und Stellvertreter der genannten Dienste
- Laienpredigerinnen und Laienprediger
- Bewerberinnen und Bewerber für eine Stelle in den genannten Diensten oder mit Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und Personen in Abhängigkeitsverhältnissen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirchlichen Dienste:

- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

### 2 Wann muss der Sonderprivatauszug eingereicht werden?

Der Sonderprivatauszug muss eingereicht werden

- regelmässig alle vier Jahre, jeweils innerhalb von drei Monaten nach Beginn einer neuen Amtsperiode
- im Rahmen der Abklärung der Wählbarkeit von Pfarrerinnen und Pfarrern, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen **vor** dem Wahlvorschlag an die Kirchgemeinde, ausgenommen bei Stellenwechsel innerhalb der Landeskirche

- vor der Anstellung von nicht zu wählenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäss der Liste in Abschnitt 1, ausgenommen Stellvertreterinnen und Stellvertreter der ordinierten Dienste, deren Wählbarkeit der Kirchenrat schriftlich bestätigt hat und deren Sonderprivatauszug der bei den Landeskirchlichen Dienste zuständigen Stelle vorliegt

### 3 Wie kann der Sonderprivatauszug bestellt werden?

#### Schritt 1: Arbeitgeberin stellt Bestätigung aus

Die Arbeitgeberin stellt mithilfe des Online-Formulars auf den Webseiten des Bundesamts für Justiz die Bestätigung für die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer aus, dass eine Tätigkeit mit Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen, z.B. im Seelsorgeverhältnis, vorliegt. Im Online-Formular kann die Arbeitgeberin mehrere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gleichzeitig erfassen.

Zuständig für das Ausstellen der Bestätigung ist

- für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kirchgemeinden: die Kirchenpflege
- für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirchlichen Dienste: die zuständige Stelle der Landeskirchlichen Dienste
- für Stellvertreterinnen und Stellvertreter der ordinierten Dienste: die zuständige Stelle der Landeskirchlichen Dienste
- im Rahmen von Abklärungen der Wählbarkeit der ordinierten Dienste: die zuständige Stelle der Landeskirchlichen Dienste
- Für Laienpredigerinnen und Laienprediger: die zuständige Stelle der Landeskirchlichen Dienste

Hat eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter mehrere Arbeitgeberinnen (Stellen bei verschiedenen Kirchgemeinden und/oder den Landeskirchlichen Diensten), so ist für das Ausstellen der Bestätigung jene Arbeitgeberin zuständig, bei der die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das grösste Stellenpensum versieht.

Zur Bestätigung des Arbeitgebers:

[www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/bestaetigung\\_arbeitgeber\\_de](http://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/bestaetigung_arbeitgeber_de)

#### Schritt 2: Arbeitgeberin übergibt Bestätigung an Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer

Die Arbeitgeberin übergibt der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer die unterschriebene Bestätigung.

#### Schritt 3: Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer bestellt Sonderprivatauszug

Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bestellt den Sonderprivatauszug beim Strafregister. Die Bestellung kann im Internet oder am Postschalter erfolgen (Online Zahlung im Internet via Debitkarte, Kreditkarte, PostFinance Card oder TWINT oder direkt vor Ort bei der Post bei einer Schalterbestellung).

Zur Bestellung des Sonderprivatauszugs im Internet:

[www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/bestellen/sonderauszug\\_de](http://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/bestellen/sonderauszug_de)

Achtung: Wird während der Online-Bestellung der Bezahlvorgang abgebrochen und der Bestellvorgang ganz von vorne begonnen, wird ein neuer Code benötigt, den wieder die Arbeitgeberin mit einer neuen Bestätigung besorgen muss (gemäss Schritt 1+2).

Bei beiden Bestellvorgängen wird die Bestätigung der Arbeitgeberin und ein gültiger amtlicher Ausweis (ID, Pass, Ausländerausweis) benötigt.

Der Sonderprivatauszug ist in zwei Formen erhältlich und kann als Papiauszug auf Spezialpapier per Post oder als digital signiertes Dokument im PDF-Format angefordert und eingereicht werden.

Das Bestellformular ist mit den nötigen Unterlagen an das Bundesamt für Justiz zu senden (Angaben auf dem Bestellformular).

## 4 Wo muss der Sonderprivatauszug eingereicht werden?

Bei den **Landeskirchlichen Diensten** reichen den Sonderprivatauszug ein:

- die ordinierten Dienste (Pfarrerinnen und Pfarrer, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone) der Kirchgemeinden
- Stellvertreterinnen und Stellvertreter der ordinierten Dienste
- Laienpredigerinnen und Laienprediger
- Bewerberinnen und Bewerber für ordinierte Dienste in den Kirchgemeinden und für Stellen bei den Landeskirchlichen Diensten
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirchlichen Dienste

Adresse:

Reformierte Landeskirche Aargau, Gesamtkirchliche Dienste / **SPA**, Stritengässli 10, 5001 Aarau, [theologieundkirche@ref-aargau.ch](mailto:theologieundkirche@ref-aargau.ch)

Alle übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter reichen den Sonderprivatauszug **bei der Kontaktperson für Prävention der Kirchenpflege** ein.

## 5 Kann eine Kopie des Sonderprivatauszugs eingereicht werden?

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Stellen in mehreren Kirchgemeinden können eine Kopie des Sonderprivatauszugs einreichen. Wird eine Kopie eingereicht, muss diese von der Kontaktperson für Prävention der Kirchenpflege auf der Webseite des Bundesamts für Justiz auf Korrektheit überprüft werden. Die auf der Webseite angezeigte Bestätigung der Korrektheit ist auszudrucken und zusammen mit dem Sonderprivatauszug abzulegen.

Zur Überprüfung der Sonderprivatauszüge:

[www.strafregister.admin.ch/validate](http://www.strafregister.admin.ch/validate)

Pfarrerinnen und Pfarrer, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone mit mehreren Stellen (verschiedene Kirchgemeinden und/oder Landeskirchliche Dienste) reichen bei der Landeskirche nur einen einzigen Sonderprivatauszug ein.

## 6 Wie und wie lange müssen die Sonderprivatauszüge aufbewahrt werden?

Die Sonderprivatauszüge sind zwingend unbefristet, vertraulich und unter Verschluss aufzubewahren.

## 7 Wer trägt die Kosten für den Sonderprivatauszug?

Die Kosten für den Sonderprivatauszug werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern getragen und von der Arbeitgeberin gegen Beleg zurückerstattet. Bei mehreren Arbeitgeberinnen ist diejenige Arbeitgeberin zuständig, bei der die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das grösste Stellenpensum versteht und die die Bestätigung ausstellt, die für die Bestellung des Sonderprivatauszugs benötigt wird (siehe Abschnitt 3).

## 8 Was ist zu tun, wenn ein Sonderprivatauszug einen Eintrag aufweist?

Weist ein Sonderprivatauszug einen Eintrag auf (Berufs- oder Tätigkeitsverbot, Kontakt- und Rayonverbot zum Schutz von Minderjährigen oder besonders schutzbedürftigen Personen, Tätigkeitsverbot im Gesundheitsbereich mit direktem Patientenkontakt), hat die Kontaktperson für Prävention der Kirchenpflege unverzüglich die bei der Landeskirche zuständige Fachstelle zu informieren: [praevention@ref-aargau.ch](mailto:praevention@ref-aargau.ch) oder Tel. 062 838 00 28. Die Fachstelle berät die Kirchenpflege und erlässt Handlungsempfehlungen.

## 9 Was ist weiter zu beachten?

- Neu eingereichte Sonderprivatauszüge dürfen nicht älter sein als 5 Monate.
- Die Sonderprivatauszüge sind vertraulich zu behandeln. Sie werden nur von der von der Kirchenpflege bestimmten Kontaktperson für Prävention, die ein ehrenamtliches Mitglied der Kirchenpflege mit Personalverantwortung ist, eingesehen und unter Verschluss aufbewahrt.
- Personen, die nicht in der Schweiz angemeldet sind, können beim Bundesamt für Justiz keinen Sonderprivatauszug bestellen, da sie dort nicht verzeichnet sind. Sie haben ein entsprechendes Dokument aus ihrem Herkunftsland vorzuweisen, in Deutschland etwa das «erweiterte Führungszeugnis». Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an die zuständige Person der Fachstelle ([praevention@ref-aargau.ch](mailto:praevention@ref-aargau.ch) oder Tel. 062 838 00 28), die Sie bezüglich des Vorgehens berät.

## 10 Wer gibt weitere Auskünfte?

Informationen zum Sonderprivatauszug beim Bundesamt für Justiz:  
[www.sonderprivatauszug.admin.ch](http://www.sonderprivatauszug.admin.ch)

Bei allen Fragen zur Prävention sowie zur Umsetzung der Massnahmen erhalten Sie Auskunft bei: [praevention@ref-aargau.ch](mailto:praevention@ref-aargau.ch), Tel. 062 838 00 28.

## Rechtsgrundlagen

- §§ 134a+b Kirchenordnung (SRLA 1.2-1)
- Verordnung zur Prävention von Grenzüberschreitungen und sexuellen Übergriffen (SRLA 4.4-1.1)

*Fachstelle Prävention*  
*Reformierte Landeskirche Aargau*  
*Stritengässli 10*  
*5001 Aarau*  
*Tel. 062 838 00 28*  
[praevention@ref-aargau.ch](mailto:praevention@ref-aargau.ch)